

Die sächsischen Staatshandbücher

von

VOLKER JÄGER und JÖRG LUDWIG

Vor 116 Jahren erschien in dieser Zeitschrift unter der Rubrik „Kleinere Mitteilungen“ erstmals ein Beitrag über die sächsischen Staatshandbücher und ihre Vorläufer.¹ Zu Recht stellte Theodor Distel, der Verfasser, damals fest, dass die „sächsischen Hof- und Staatskalender (...) für gewisse Forschungen (...) geradezu unentbehrlich“ seien, beschränkte seinen kurzen Text aber vor allem auf die Frage, in welchen Jahren und unter welchem Titel die Staatshandbücher bislang erschienen waren.

Dass ihnen jetzt ein neuer und ausführlicherer Beitrag gewidmet wird, ist bereits mit Blick auf Umfang und Erscheinungsdatum von Distels Beitrag gerechtfertigt. Hinzu kommt, dass die sächsischen Staatshandbücher im Jahr 2001 von der sächsischen Archivverwaltung auf CD veröffentlicht wurden,² wodurch der Schutz der im Hauptstaatsarchiv Dresden verwahrten vollständigen Reihe der Originale mit einer erleichterten Benutzbarkeit verbunden werden konnte. Hilfreich ist aber auch ein inzwischen deutlich verbesserter Forschungsstand, denn seit der grundlegenden Veröffentlichung Volker Bauers über die Adreß-, Hof-, Staatskalender und Staatshandbücher des 18. Jahrhunderts (1997–2002)³ ist das Wissen um diese nicht nur für Fragen der Verwaltungs- und politischen Geschichte, sondern auch der Hof-, Adels- und Residenzenforschung, der Militärgeschichte oder der Genealogie unverzichtbaren Quellen erheblich erweitert und systematisiert worden.

Bauer ist natürlich auch auf die sächsischen Hof- und Staatskalender eingegangen. In Band 1 seines Repertoriums, der die nord- und mitteldeutschen Territorien des Alten Reiches einschließt, stellt er nach einem für alle erfassten Staatshandbücher verbindlichen Schema auch die bis 1806 erschienenen sächsischen Bände dar, wobei das Vorkommen bestimmter inhaltlicher Elemente (z. B. Vorrede, Kalendarium, Wetterregeln, Personalverzeichnisse, Verzeichnisse der Fürstenhäuser, Inhaltsverzeichnisse oder Personenregister) ausgewiesen wird. So wertvoll diese Angaben und weitere Informationen zu den sächsischen Hof- und Staatskalendern auch sind, so machen sie doch eine gesonderte Darstellung nicht überflüssig, denn einerseits beschränkt sich Bauer auf die Zeit bis zum Ende des Alten Reiches und andererseits war es ihm angesichts der Vielzahl der erfassten Publikationen (bis 1806 erschienen in 73 Territorien insgesamt 109 einschlägige Reihen⁴) nicht möglich, zu den Adreß-, Hof- und Staatskalendern der Einzelterritorien

¹ Vgl. THEODOR DISTEL, Reihe der sächsischen Hof- und Staatskalender, in: NASG 10 (1889), S. 158 f.

² Sächsische Staatshandbücher 1728–1934. Herausgegeben vom Sächsischen Staatsministerium des Innern 2001 (5 CD). Die CD-Edition kann beim Hauptstaatsarchiv Dresden zu einem Preis von 99,90 Euro zuzüglich Versandkosten erworben werden.

³ Vgl. VOLKER BAUER, Repertorium territorialer Amtskalender und Amtshandbücher im Alten Reich. Adreß-, Hof-, Staatskalender und Staatshandbücher des 18. Jahrhunderts, 3 Bde., Frankfurt/M. 1997–2002.

⁴ BAUER, Repertorium territorialer Amtskalender und Amtshandbücher im Alten Reich (wie Anm. 3), Bd. 3, S. 15.

Archivstudien vorzunehmen. Der vorliegende Beitrag geht daher zeitlich und z. T. auch inhaltlich über Bauers Repertorium hinaus, und er berücksichtigt die Quellenüberlieferung des Hauptstaatsarchivs Dresden.⁵

Das erste sächsische Staatshandbuch erschien mit dem Titel „Königlich Polnischer und Churfürstlich Sächsischer Hof- und Staats-Calender“ im Jahr 1728, das heißt, in den letzten Herrschaftsjahren Augusts des Starken. Auffällig ist, dass die beiden wichtigsten sächsischen Städte mit entsprechenden Verzeichnissen dem Staat weit vorauseilten: In Leipzig kam im Jahr 1701 ein Adressbuch heraus, in Dresden 1702.⁶ Mit dem Gründungsjahr 1728 zählte Sachsens Hof- und Staatskalender dennoch zu den frühen Vertretern jener Gattung im Reich.⁷ Auf die älteste Serie kann Österreich mit dem Wiener „Hof- und Ehrenkalender“ verweisen. In Preußen erschien seit 1704 der Berliner „Adresskalender“.

Verleger des sächsischen Hof- und Staatskalenders war Moritz Georg Weidmann d. J. in Leipzig. Weidmann gehörte zu den leistungsstärksten und geschicktesten Verlegern der Buchhandelsmetropole.⁸ Sein unternehmerischer Erfolg resultierte sicher auch aus der Nähe zu Hof und Staat. Er korrespondierte mit den Grafen Flemming und Brühl, bezeichnete sich 1722 als „libraire du Roy“, wurde 1727 zum Commerzien-Rat und Geheimen Kämmerer ernannt und im Dezember 1730 als „Accis-Rat“ bei der Landakzise in Leipzig bestallt. Diese staatliche „Karriere“ hatte auch eine buchhändlerische Seite: Im November 1732 erhielt Weidmann die Pacht über die quasi regierungsamtliche Leipziger Zeitung, und seit 1728 gab er den sächsischen Staatskalender heraus.

Die genauen Umstände der Privilegierung mit dem Verlag des Staatskalenders wie auch die Datierung und der Text des Privilegs bleiben bislang im Dunkeln. Interessant an dieser Informationslücke ist, dass das Privileg für Weidmann bereits im Jahr 1831, als man einen neuen Verlag für die Staatshandbücher suchte, nicht aufzufinden gewesen war. Ein Beamter der Leipziger Bücherkommission musste dem Oberkonsistorium mitteilen: *Ihren Wünschen in Betreff des von der Weidemann'schen Buchhandlung anderweit gesuchten Privilegii den Hof- und Staats-Calender betr. sofort zu entsprechen, habe ich alle nur mögliche Nachsuchungen gehalten; allein meine Spur geht nicht über das Jahr 1781 hinaus, und ein Convolut Privilegia von 1727 sqq. betr. habe ich bis jetzt leider nicht auffinden können.*⁹

⁵ Dazu muss allerdings einschränkend festgestellt werden, dass die Quellenlage speziell für das 18. Jahrhundert nicht besonders günstig ist. Gerade für wichtige wirtschaftliche Aspekte, wie z. B. für Auflagenhöhe, Preis und Absatz, aber auch für konzeptionelle und redaktionelle Einflussnahme standen Archivalien nicht in gewünschtem Maß zur Verfügung. Vielleicht gelingt es künftigen Untersuchungen, neue Quellen aufzuspüren und auszuwerten.

⁶ Zum Dresdner Adressbuch vgl. GISELA HOPPE, Die Dresdner Adressbücher – eine orts- und sozialgeschichtliche Quelle für die Stadtgeschichte, in: Dresdner Geschichtsbuch 5 (1999), S. 253 ff.

⁷ Volker Bauer betrachtet die von 1702 bis 1750 in lediglich sechs Ausgaben erschienene Publikation „Jetztlebendes königliches Dresden“ als erste Reihe sächsischer Staats- und Hofkalender; vgl. BAUER, Repertorium territorialer Amtskalender und Amtshandbücher im Alten Reich (wie Anm. 3), Bd. 1, S. 16, 569 ff., doch dürfte es schon allein wegen der Beschränkung auf die Residenz, aber auch wegen des fehlenden Kalenders, angemessener sein, sie in die Folge der Dresdner Adressbücher zu stellen.

⁸ Vgl. MARK LEHMSTEDT, Philipp Erasmus Reich (1717–1787). Verleger der Aufklärung und Reformers des deutschen Buchhandels, Leipzig 1989, S. 37 f.

⁹ Sächsisches Staatsarchiv/Hauptstaatsarchiv Dresden (im folgenden: HStA Dresden), 10088 Oberkonsistorium, Loc. 1907, Verein für vaterländische Staatskunde und die ihm zu übertragende Herausgabe des Handbuchs: Königl. sächs. Hof-, Civil- und Militair-Staat, 1831, unfoliiert, Bücherkommission an Oberkonsistorium, 20. Januar 1831.

Die Entwicklung des sächsischen Hof- und Staatskalenders in der Zeit von 1728 bis zur Einführung der konstitutionellen Monarchie (1831) verlief in zwei Phasen. In einer ersten Phase, bis zum Siebenjährigen Krieg, überwog die höfisch-repräsentative Komponente. Eine anspruchsvolle Ausstattung, Abbildungen von Mitgliedern der königlichen Familie und ausführliche Beschreibungen von Ereignissen am Hof drängten den Charakter eines Behördenverzeichnisses weitgehend in den Hintergrund. Die Publikationen enthielten eine Liste der Galatage, ein Kalendarium mit dazu gehörigen Erläuterungen, die Beschreibung von Hoffesten und anderen bedeutenden Ereignissen am Hof, Personalverzeichnisse des Hofstaates, der Armeeführung und bestimmter Militäreinrichtungen sowie zentraler bzw. sonstiger ziviler Behörden und Gerichte. Seit der Ausgabe für 1743 war dem Hof- und Staatskalender mit dem Titel „Jetzt-lebendes Europa“ ein Verzeichnis der regierenden europäischen Häuser beigelegt.

Die genannten inhaltlichen Bestandteile kehrten in jeder Ausgabe regelmäßig, wenn auch mit gewissen Modifikationen, wieder. So schmolz der hofnachrichtliche Teil (an den sich bis 1739 übrigens auch Meldungen über Kuriositäten und Unglücksfälle angeschlossen hatten) bis zum Ausbruch des Siebenjährigen Krieges erheblich zusammen. Im Gegenzug dehnte sich das Hof-, Militär- und Behördenverzeichnis aus. Hatte es 1738 noch 52 Seiten umfasst (seit diesem Jahr wurden Seitenzahlen verwendet), so sollte sich sein Umfang im Jahr 1757 mit 108 Seiten bereits mehr als verdoppelt haben.

Wodurch es zu diesem Wachstum kam, ob durch Aufnahme neuer oder bisher nicht berücksichtigter Behörden und Einrichtungen, ob im Bereich des Hofes, des Militärs oder der zivilen Behörden, ob durch veränderte typografische Mittel oder anderes, lässt sich nur durch aufwändigen Abgleich feststellen. Was den Behördenteil anbelangt, so wissen wir allerdings, dass der Verlag des Hof- und Staatskalenders zumindest Mitte der 1750er Jahre auf Erweiterungen drängte: Die Weidmannsche Verlagsbuchhandlung, die inzwischen von Philipp Erasmus Reich, dem „Verleger der Aufklärung und Reformen des deutschen Buchhandels“ (M. Lehmstedt),¹⁰ geführt wurde, legte im Jahr 1754 dem Geheimen Konsilium einen Katalog von Maßnahmen vor, um die Qualität der Staatskalender zu verbessern. Beabsichtigt war die Aufnahme weiterer Amtsträger und Behörden wie der sächsischen Diplomaten im Ausland, der ausländischen Diplomaten in Sachsen, der Kreis- und Amtshauptleute, der Amtmänner, der Oberaufseher zu Weißenfels und Eisleben, der Kreis- und Kriegskommissare sowie des Oberpostamts zu Leipzig. Um hierfür Platz zu gewinnen, sollte das Verzeichnis von Hofpersonal „geringerer Erheblichkeit“ (Hoflakaien, Läufer, Heiducken, Kochjungen, Bratenwender, Küchenmägde, Böttchergesellen, Scheuerfrauen, Stubenheizer usw.) entlastet werden. Mit diesen Veränderungen wäre der Charakter der Publikationen als Behördenverzeichnis wesentlich gestärkt worden, doch folgte das Geheime Konsilium den Vorschlägen nur zum Teil. Der Aufnahme weiterer Behörden in den Kalender stimmte es zu, lehnte aber den Abdruck des diplomatischen Personals wegen *Inconvenienzen* und oftmaliger Änderungen ab. Ohne besondere Begründung zurückgewiesen wurden Streichungen beim Hofpersonal, die ja eine durchaus antihöfische Tendenz zeigten.¹¹

Tatsächlich erhöhte sich der Umfang des Hofstaats-, Militär- und Behördenverzeichnisses von 1754 auf 1755 um 8 Seiten, und wie es P. E. Reich vorgeschlagen hatte, enthielt es nun zusätzliche Amtsträger wie die Kreis- und Amtshauptleute, die Oberaufseher zu Schleusingen, Eisleben, im Weißenfels- und Querfurtischen und in der Grafschaft Barby. Auch die Bergämter außerhalb Freibergs, das Oberpostamt Leipzig und

¹⁰ Vgl. LEHMSTEDT, Philipp Erasmus Reich (wie Anm. 8).

¹¹ HStA Dresden, 10025 Geheimes Konsilium, Loc. 4673, Der Weidmannsche Hoff- und Staats-Calender, 1754, Bl. 7 ff.

die Neue Münze zu Leipzig waren berücksichtigt worden. Die Amtsmänner folgten im Verzeichnis für 1756, welches auch die Kreis- und Marsch-Kommissare auswies.

Vermutlich ist es auch der Weidmannschen Verlagsbuchhandlung zu danken, dass der Hof- und Staatskalender seit 1752 eine verbesserte Binnengliederung und eine klarere Trennung der Personalverzeichnis-Bestandteile aufwies (Hofstaat; Ministerium, Collegia und Expeditiones; Generalität und Militär-Etat; „Jetztlebendes Europa“). Dies war ein bedeutsamer Schritt hin zu mehr Systematik und Transparenz (wie übrigens auch die 1738 eingeführte Seitenzählung) und veränderte die eher auf Renommee und äußeren Glanz angelegte Erscheinungsweise der Anfangszeit, als die barocke Dekoration und der damit erzielte Eindruck von Pracht und herrschaftlicher Macht wichtiger waren als eine übersichtliche Darstellung von Hofstaat, Zivil- und Militärbehörden.

Was die verlegerische und redaktionelle Arbeit am Hof- und Staatskalender anbelangt, so ist hierzu wenig bekannt. Die ersten beiden Ausgaben waren offenbar in einer relativ großen Auflage erschienen und wirtschaftlich wenig erfolgreich gewesen, denn Weidmann kündigte im Vorwort des Hof- und Staatskalenders für 1731 eine kleinere Auflage und einen höheren Preis an, „weil man ... bey der grossen Auflage keinen Nutzen gefunden.“ Die seitdem weitgehend konstante jährliche Erscheinungsweise¹² lässt vermuten, dass die ökonomischen Probleme damit überwunden werden konnten und sich die Publikation für den Verleger als rentabel erwies. Zählbarer waren wohl die Schwierigkeiten der redaktionellen Arbeit. Im genannten Vorwort brachte Weidmann dies damit in Zusammenhang, dass manchen „Subalternen es nicht beliebt“ habe, die nötigen Änderungen anzuzeigen, und forderte nun zu schriftlichen Änderungsmitteilungen an die Buchhandlung auf. Offenbar erzielte das nicht die erhoffte Wirkung, denn am 7. November 1733 wies Brühl das Marschall-Amt und alle Kollegien an, Weidmann für den 1734 erscheinenden Staatskalender die Angaben zu den Bediensteten zu übermitteln.¹³ Von Zeit zu Zeit musste erneut an diesen Informationsfluss erinnert werden, denn in einem „Avertissement“ zur Ausgabe von 1745 wurde darum gebeten, zur Verbesserung der redaktionellen Arbeit und „zu Übersteigerung der gemeinlich dabey sich findenden Schwürigkeiten“ Änderungen, Verbesserungen oder Zusätze bis Ende August jedes Jahres „franco“ an die Weidmannsche Handlung nach Leipzig zu senden; diese Bitte wurde in den beiden folgenden Jahren wiederholt. Sowohl die Anweisung Brühls als auch die „Avertissements“ von 1745 bis 1747 zeigen übrigens, dass die damaligen sächsischen Hof- und Staatskalender in der Regel den Stand vom Spätsommer/Herbst des Vorjahres wiedergeben, eine Praxis, die aber nicht pauschal auf andere deutsche Hof- und Staatskalender übertragen werden darf.¹⁴

Nach dem Siebenjährigen Krieg (in der Zeit des Krieges wurde die Herausgabe unterbrochen) trugen die Staatskalender ein neues, wesentlich nüchterneres Gewand. Das Format wurde verkleinert (von Quart auf Oktav), die Publikationen erhielten ein neues Außenlayout und einen neuen Titel („Churfürstlicher Sächsischer Hof- und Staats-Calender“), und sie wiesen eine erheblich größere Seitenzahl auf, wobei die Seitenzählung erstmals die gesamte Publikation erfasste, also auch Kalender- und Hofnachrichtenteil.

¹² In der Zeit bis 1831 erschienen folgende Ausgaben nicht: 1730, 1734, 1758–1764, 1774, 1808, 1814–1818, 1820, 1822, 1824, 1825, 1827, 1829–1831.

¹³ HStA Dresden, 10025, Loc. 4673, Der Weidemannische Hoff- und Staats-Calender, Bl. 1.

¹⁴ Nach BAUER, Repertorium territorialer Amtskalender und Amtshandbücher im Alten Reich (wie Anm. 3), Bd. 1, S. 24, waren Erscheinungs- und Geltungsjahr der Staatskalender oft identisch; das „in vielen Bibliographien und Katalogen übliche mechanische Zurückdatieren der Veröffentlichung auf das Jahr vor der auf dem Titelblatt angegebenen Laufzeit“ hält er „wenigstens ohne Beleg“ für „fahrlässig“.

Die gewachsene Seitenzahl dürfte zunächst mit der Formatverkleinerung zusammenhängen, dann aber auch mit der Aufnahme weiterer Amtsträger und Behörden wie der sächsischen und ausländischen Diplomaten (was P. E. Reich bereits 1754 vorgeschlagen hatte), der Landesökonomie-, Manufaktur- und Kommerziendeputation, der Poststationen und anderer mehr. Ein großer Fortschritt war das seit der Ausgabe von 1766 eingeführte Inhaltsverzeichnis, welches nicht nur ein rasches Auffinden einer bestimmten Behörde oder eines bestimmten Amtsträgers erlaubte, sondern auch die Hof- und Staatsverwaltung und ihren Umfang erstmals systematisch aufgliederte.

Seit 1765 setzten sich die sächsischen Hof- und Staatskalender im Wesentlichen aus folgenden Elementen zusammen: „Jetztlebendes Chursächsisches Haus“; Kalendarium (ohne Hofnachrichten); Erläuterungen zum Kalender; Hof-Staat (inkl. Hofstaat der Witwen, Prinzen, Prinzessinnen usw.); „Ministerium, Collegia und Expeditiones“; Militär-Staat; ausländische Gesandte; „Jetztlebendes Europa“. Diese Struktur wurde mit vergleichsweise geringfügigen Veränderungen bis in die Napoleonische Zeit hinein beibehalten. Auffällig war auch in diesem Zeitabschnitt das stetige Anschwellen der Seitenzahl. Handelte es sich bei den unmittelbar aufeinander folgenden Ausgaben meist nur um wenige neue Seiten, so war der Zuwachs auf längere Sicht doch sehr beachtlich, denn von 1766 bis 1813 stieg die Seitenzahl der Hof- und Staatskalender von 184 auf 311 Seiten (jeweils ohne das Verzeichnis der regierenden europäischen Häuser bzw. das Namensregister). Stärker wohl als zuvor reflektiert dieses Wachstum Entwicklungen in der Verwaltung, wo nach 1765 eine grundlegende Neuorganisation unterblieb und neben die alten Behörden neue Kommissionen und Deputationen gesetzt wurden und wo sich der Verwaltungsaufbau immer mehr differenzierte und verkomplizierte.¹⁵ Zugleich wurden in die Staatshandbücher weitere, schon seit langem bestehende Institutionen, Behörden und Amtsträger aufgenommen (wie z. B. die Universitäten Leipzig und Wittenberg sowie die Superintendenten und die „geistlichen Inspectores“ in der Ausgabe 1773) und ihre Zugehörigkeit zum kursächsischen Staat gewissermaßen nachträglich auch in gedruckter Form manifestiert. Dies geschah allerdings in einer eher zufälligen und unsystematischen Form; jedenfalls sind die Beweggründe für die einzelnen Neuaufnahmen nicht nachvollziehbar.

Verbessert wurde die Benutzbarkeit der Staatshandbücher 1797, als man ein Personenregister einführte, wenn auch zunächst nur für „die Namen der Standes- und wichtigern Geschäftspersonen“. Erst seit 1809 enthielt es alle Namen. Seit 1809 wurden zur Erhöhung der Aktualität auch Nachträge „der während des Abdrucks geschehenen Anstellungen“ aufgenommen. Vielleicht auf Initiative des Verlags, der seit Mitte der 1790er Jahre wiederholt auch Werbeanzeigen für seine Veröffentlichungen einfügte, fiel mit der Ausgabe für 1806 das Verzeichnis der regierenden Häuser Europas weg, womit Redaktions- und Herstellungskosten eingespart werden konnten.¹⁶ Auf den Kalender (das

¹⁵ Vgl. allgemein für Deutschland KURT G. A. JESERICH/HANS POHL/GEORG-CHRISTOPH UNRUH (Hg.), *Deutsche Verwaltungsgeschichte*, Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983, S. 298 ff. An neuen Deputationen und Kommissionen seien für Sachsen genannt: die Kommerziendeputation, die Kommission zu Besorgung der Armen- und Waisen-, auch Zucht- und Arbeitshäuser zu Waldheim, Torgau und Zwickau, die Brandschädenkommission, die Gesetzkommission, die Kammer-Kredit-Kassen-Kommission, die Porzellan-Manufaktur-Kommission oder die Kassen-Billets-Kommission.

¹⁶ Und politischer Ärger! Auf Intervention „einer auswärtigen Gesandtschaft“ (der französischen) musste die Ausgabe des sächsischen Hof- und Staatskalenders für 1803 neu gedruckt werden, „weil solche, neben mancherley Lücken und Fehlern, die Regierungen der neuen Republiken nicht mit aufführte, und noch vor einigen Jahren unter der Rubrik von Frankreich die Familie Ludwig XVI. benannte“, vgl. Rezension zum Kursächsischen Hof- und Staatskalender 1803, in: *Allgemeine Literatur-Zeitung* 1803, Nr. 341, Sp. 526 f.

wohl antiquierteste Element, wenn man die Entwicklung hin zum Staatshandbuch vor Augen hat) verzichtete man allerdings erst in nachnapoleonischer Zeit; folgerichtig verschwand seit der Ausgabe 1819 die Bezeichnung „Kalender“ aus dem Titel der Staatshandbücher, dieser lautete nunmehr „Königlich Sächsischer Hof-, Civil- und Militär-Staat“.

Dass die sächsischen Staatskalender um 1800 nicht unbedingt zu den mustergültigen Vertretern dieses Genres in Deutschland zu zählen waren, passt nur zu gut zur Reform- und Veränderungsfeindlichkeit des sächsischen Monarchen und der Spitze der sächsischen Bürokratie.¹⁷ Zwar haben sich die sächsischen Verzeichnisse auch nach der Neuordnung von 1764/65 weiterentwickelt, doch sind die Wandlungen eher geringfügig und machen einen unsystematischen, zufälligen Eindruck. Der Versuch einer grundlegenden Neuorientierung ging dann auch nicht vom Hof- und Staatskalender aus, sondern ihn unternahm im Jahr 1805 der Regierungssekretär Christian Gottlob Donat mit der Herausgabe des „Kursächsischen Hof- und Zivilstaatshandbuchs“.¹⁸ Donat wich von der älteren Traditionslinie der Staatskalender ab und folgte dem von Preußen vorgegebenen Prototyp eines modernen Staatshandbuches, musste die Herausgabe – vielleicht aus Kostengründen – nach der ersten Ausgabe allerdings einstellen.

Auch am Verfahren der Herausgabe und Herstellung änderte sich zwischen 1764 und 1831 wenig. Das Privileg der Weidmannschen Verlagsbuchhandlung wurde nachweisbar in den Jahren 1781, 1791, 1802 und 1812 erneuert. Danach suchte der Verlag allerdings nicht mehr um die Erneuerung nach. Vielleicht hing dies damit zusammen, dass nach 1815 beim Vertrieb der Staatshandbücher im bedeutend verkleinerten Staatsgebiet Absatzprobleme aufgetreten waren. Seit 1823 jedenfalls gewährte die Regierung dem Verlag bestimmte „Entschädigungs-Beiträge“ für die Weiterführung von Herstellung und Vertrieb. Um wieder mehr Käufer für das Staatshandbuch anzulocken, sollte dieses mit statistischen und landeskundlichen Informationen aufgewertet werden, was nach 1831 auch geschah.

Die redaktionelle Bearbeitung der Hof- und Staatskalender lag zumindest nach dem Siebenjährigen Krieg beim Geheimen Kabinett. Von 1763 bis 1805 war der Geheime Sekretär Carl Gottfried Kretschmar Redakteur. Auf ihn folgte sein Neffe Jacob Heinrich Tüllmann. Von 1808 bis mindestens 1818 war der Geheime Registrator Gottlob Wolfgang Ferber zuständiger Redakteur,¹⁹ der allerdings nicht beim Geheimen Kabinett, sondern beim Geheimen Konsilium tätig war. Die Redakteure stellten die von den verschiedenen Behörden gelieferten Manuskripte zusammen; danach erfolgte eine zwei- bis dreiwöchige Prüfung durch das Domestique- sowie das Etranger-Departement des Geheimen Kabinetts, und anschließend wurde das Manuskript zum Druck freigegeben.

Das Etranger-Departement (bzw. die Abteilung für auswärtige Angelegenheiten) besorgte auch den Schriftentausch mit anderen deutschen Staaten.²⁰ So wurde der säch-

¹⁷ Volker Bauer warnt allerdings vor linearen Vergleichen, denn als einer der am besten geführten Staatskalender galt der von Mecklenburg-Schwerin; vgl. BAUER, Repertorium territorialer Amtskalender und Amtshandbücher im Alten Reich (wie Anm. 3), Bd. 1, S. 67.

¹⁸ BAUER, Repertorium territorialer Amtskalender und Amtshandbücher im Alten Reich (wie Anm. 3), Bd. 1, S. 69. Donat war als Registrator bei der Hof- und Justizkanzlei der Landesregierung tätig.

¹⁹ HStA Dresden, 10079 Landesregierung, Loc. 13128^b, Der Churfürst. Sächs. Hof- und Staats-Calender und der darinnen wegen Wurzlen jedes Jahr zu berichtigende Artikel, 1754–1818, passim.

²⁰ HStA Dresden, 10025 Geheimes Konsilium, Loc. 4535, Des Hof- und Staats-Kalenders Ein- und Absendung beim II. Departement der Geheimen Kanzlei, 1801–1824.

sische Staatskalender im Jahr 1810 an alle Mitgliedsstaaten des Rheinbundes versandt; im Austausch erhielt man deren Staatshandbücher und -kalender. Nach 1815 versiegte der Schriftentausch allerdings. Das letzte im Geheimen Kabinett registrierte auswärtige Staatshandbuch war jenes aus Sachsen-Meiningen, das 1824 einging.

Die Veränderungen, die sich mit der Staatsreform 1830/31 verbanden, ließen bald auch den bisherigen Hof- und Staatskalender als überholt erscheinen. Bereits Anfang 1831 beantragte der Verein für Vaterländische Staatskunde, den Staatskalender unter dem Titel „Königlich Sächsischer Hof-, Civil- und Militair-Staat“ herauszugeben. Derselbe sollte nach dem Vorbild der analogen Nassauischen Veröffentlichung mit geeigneten statistischen Nachrichten ergänzt werden.²¹ Anlässlich der Bitte des kurhessischen Außenministeriums um Übersendung des sächsischen Staatshandbuchs stellte Staatsminister von Lindenau im Jahre 1834 fest, dass das herkömmliche als veraltet und nicht mehr brauchbar anzusehen sei und auch die 1832 erschienene Übersicht der Königlich Sächsischen Hof-, Staats- und Militärbehörden nur bedingt die Anforderungen erfülle. Am 8. Juli 1835 betonte auch der Vorstand des Central-Comitees des statistischen Vereins für das Königreich Sachsen in einem Schreiben an Staatsminister von Zeschau die Notwendigkeit eines auf den neuen Veränderungen basierenden Staatshandbuchs und entwickelte dazu konkrete Vorstellungen. In einer ersten Abteilung sollten alle Realverhältnisse (Lage und Größe des Landes; administrative Einteilungen; Gewässer-, Berg- und Straßensystem; klimatologische Verhältnisse; Orts-, Gebäude- und Bevölkerungsverhältnisse; Staatsbudget) dargestellt werden. In der zweiten Abteilung sollte die Angabe der Staatsabteilungen und Regierungsbranchen mit Bemerkungen über Ressortverhältnisse und Namenverzeichnisse aller Hof- und Staatsdiener – die niedrig gestellten nur der Anzahl nach – folgen.²²

In seiner Sitzung am 24. Juli 1835 stimmte das Gesamtministerium dem beabsichtigten Projekt grundsätzlich zu. Der größte Teil der für die 1. Abteilung vorgesehenen Angaben sollte jedoch nur in den gewöhnlichen Mitteilungen des Statistischen Vereins erscheinen. Ein vollständiges Orts- und Gebäudeverzeichnis mit Angaben zu den Jurisdiktionsverhältnissen wurde für eine gesonderte Drucklegung vorgesehen. Das Staatshandbuch sollte sich auf die Angabe der verschiedenen Staatsbehörden und das Namenverzeichnis beschränken. In der Folgezeit sprach sich der Vorstand des Vereins weiter für eine einleitende Überblicksdarstellung aus. Das Gesamtministerium akzeptierte schließlich eine solche gedrängte Darstellung, strich andererseits den beabsichtigten Abschnitt E: Stände betreffend und wollte auch das niedere Personal bei den Ministerien vollständig und namentlich angegeben haben. Auf Vorschlag des Vereins wurde letztendlich ein Verzeichnis der Mitglieder der Ständeversammlung mit aufgenommen.²³

Vorgesehen war zunächst ein Erscheinen des Staatshandbuchs alle zwei bis drei Jahre. Am 25. April 1837 konnte das Gesamtministerium dann dem Statistischen Verein für den neuerlichen *Beweis der gemeinnützigen und unermüdeten Bemühungen* in Gestalt des übersandten Staatshandbuchs danken. Andere Staatsbehörden waren mit der Publikation allerdings weniger zufrieden. Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des 1839 folgenden Bandes äußerte das Justizministerium harsche Kritik. Neben den *allgemeinen Unvollkommenheiten der ersten Bearbeitung des Staatshandbuchs dürfte hauptsächlich der Mangel an genauer Übereinstimmung seiner einzelnen Theile und nicht allein die Unvollständigkeit, sondern auch die Wiederholung mancher Notizen gehören*. Das

²¹ HStA Dresden, 10025 Geheimes Konsilium, Loc. 4673, Hof- und Staatskalender, 1819–31, Reskript Antons und Friedrich Augusts II. an den Geheimen Rat vom 22. Januar 1831.

²² HStA Dresden, 10697 Gesamtministerium, Loc. 38, Nr. 6, Bl. 3 f.; 6 ff.

²³ Ebd., Bl. 8 ff.; 10 ff.; 72 ff.; 76 ff.

Gesamtministerium stimmte dieser Kritik nicht zu, sondern verwies auf die im Allgemeinen sehr zweckmäßige Einrichtung der Publikation und betonte den Grundsatz, den Umfang des Handbuchs so wenig wie möglich zu verändern, ... *um ihm vielmehr eine wünschenswerthe Kürze und Übersichtlichkeit und Zugänglichkeit für Unbemittelte zu erhalten.* Gerade in Bezug auf letztere sei im Übrigen auch eine Preisminderung zu wünschen.²⁴

Schon 1839 war aus jedem Ministerium ein höherer Beamter benannt worden, dem ein Exemplar des Staatshandbuchs zur Verfügung gestellt wurde, um Personal- und übrige Veränderungen einzuarbeiten und sonst noch erforderliche Nachträge vorzunehmen. Dieses Verfahren setzte sich in der Folgezeit fort. Im Vorfeld des Bandes von 1841 schlug der Statistische Verein vor, die namentliche Aufführung der Inhaber der königlichen Orden künftig wegzulassen, da diese kein besonderes Interesse böte und zudem auch häufig mit Fehlern behaftet sei. Das Gesamtministerium bestand dagegen auf der Fortsetzung der namentlichen Aufzählung.²⁵

Bis 1847 erschien alle zwei Jahre ein Band, wobei der Druck in der Regel im Dezember des Vorjahres erfolgte. Im Zusammenhang mit der Revolution 1848/49 kam es allerdings zu Verzögerungen. In Erwartung größerer Veränderungen der Behördenorganisation hielt es das Gesamtministerium für sinnvoll, deren Vollendung vor der Herausgabe eines weiteren Bandes abzuwarten, ohne jedoch eine genaue Zeitbestimmung treffen zu können. Nachdem dann 1850 ein Band erschienen war, drängte Ende 1852 das Ministerium des Innern auf die Fortsetzung der Reihe. Es bezweifelte eine kurzfristige Umsetzung der beabsichtigten neuen Behördenstrukturen und beklagte den fühlbaren Mangel eines aktuellen Staatshandbuchs. Da der statistische Verein inzwischen seine Wirksamkeit eingestellt hatte, erklärte sich das Innenministerium dazu bereit, durch sein statistisches Bureau die Herausgabe zu besorgen. Auf Grund der vielfältigen Veränderungen sollten die einzelnen Ressorts nicht nur Korrekturen vornehmen, sondern die einzelnen Abschnitte völlig neu in der gewünschten Form zusammenstellen. Die Drucklegung verzögerte sich jedoch erneut, so dass erst 1854 ein neuer Band erschien. Im Zusammenhang mit der vollzogenen Umgestaltung der Unterbehörden betonte das Innenministerium Ende 1856 erneut die Notwendigkeit einer aktuellen Fassung des Handbuchs und regte eine jährliche Herausgabe an.²⁶ Dem Band von 1857 folgte zwar schon 1858 ein weiterer Band; danach gab es aber wieder größere Unterbrechungen. Zumeist erst nach Ausverkauf aller vorhandenen Exemplare wurde wieder an die Erstellung eines neuen Bandes gegangen. Am 2. November 1866 schlug das Innenministerium dem Gesamtministerium eine Beschleunigung des Verfahrens durch den Wegfall der zeitraubenden Revision der einzelnen Druckbögen in den einzelnen Ministerien vor, was jedoch nicht akzeptiert wurde.

Im Jahre 1872 zog das Innenministerium bzw. das mit der Herausgabe des Staatshandbuchs betraute statistische Bureau eine kritische Bilanz. Sachsen sei der einzige Staat, wo das Staatshandbuch nicht regelmäßig jedes Jahr zu einem bestimmten Zeitpunkt auf Staatskosten, sondern abhängig von buchhändlerischer Spekulation erscheine. Das Handbuch sei schon im Moment der Herausgabe zu einem großen Teil überholt. Dem gewachsenen Umfang und den gestiegenen Herstellungskosten stünde ein in den letzten Jahren gesunkener Absatz entgegen. Unter den gegenwärtigen Bedingungen sei kein Verleger mehr zu finden. Teilweise würde den Behörden der Kauf des Handbuchs aus Kostengründen untersagt. Eine neue Auflage könne nicht davon abhängen, ob die alte

²⁴ Ebd., Bl. 96; 107; 114.

²⁵ Ebd., Bl. 118; 122; 125.

²⁶ Ebd., Bl. 163; 190; 201; 223.

vollständig verkauft sei. Bei einem Buch mit ca. 10.000 Namen sei eine jährliche Ausgabe vollauf berechtigt. Die Herstellungszeit von bisher sieben Monaten müsse auf höchstens drei Monate reduziert werden. Der von früher 1 1/3 Taler auf jetzt 2 Taler gestiegene Preis sei entschieden zu hoch.

Die in diesem Zusammenhang vom Innenministerium unterbreiteten Vorschläge fanden beim Gesamtministerium weitgehend Zustimmung. Dieses traf in seiner Sitzung vom 28. Oktober 1872 folgende Festlegungen:

- Herausgabe des Staatshandbuchs durch das Gesamtministerium unter Mitwirkung des statistischen Bureaus;
- jährliches Erscheinen im Staatsverlag;
- Beschränkung der Auflage auf zunächst 800 Exemplare;
- unentgeltliche Lieferung an Behörden, Gesandtschaften usw.;
- Veranschlagung der Kosten im Staatsbudget;
- Beauftragung jeweils eines Beamten bei den Behörden mit der ständigen Aktualisierung der Beamenlisten.²⁷

Als Beauftragter des Gesamtministeriums für die Herausgabe des Staatshandbuchs wird ab 1873 Regierungsrat Karl Moritz Rossberg genannt, nach dessen Pensionierung 1877 der Geheime Sekretär Carl Adolf Fischer. Diesen löste nur wenige Jahre später der geheime Registrator Meister ab. Dem seit 1839 vertraglich gebundenen Verlag Friedrich Fleischer, Leipzig, folgte 1865 der Verlag C. Heinrich, Dresden, welcher bis 1927 alle Ausgaben realisierte.

Umfang und Inhalt des Staatshandbuchs bildeten immer wieder einen Diskussionsgegenstand. Insbesondere die umfangreiche Aufzählung der Ordensinhaber wurde häufig als nicht zweckmäßig empfunden, ohne dass zunächst bei den beteiligten Ressorts eine Übereinstimmung über eine Reduzierung oder Streichung dieser Angaben zu erreichen war. Der Beschluss von 1873, die früher verliehenen Orden wegzulassen, wurde schon 1878 wieder aufgehoben. Mehr noch, ab diesem Zeitpunkt sollte noch ein vollständiges chronologisches Verzeichnis der Ordensinhaber und zusätzlich aller Inhaber allgemeiner Ehrenzeichen hinzukommen. Zur Reduzierung des Umfanges des Staatshandbuchs verfügte das Gesamtministerium jedoch bereits 1881 wieder die Herausnahme der Träger von Medaillen und Ehrenzeichen sowie die weitgehende Weglassung der Kopisten, Diener und Boten. 1875 gab es zu den Orden im übrigen eine kritische Äußerung des Auswärtigen Amtes in Berlin. Dieses wies darauf hin, dass das Staatshandbuch unter den Ordensinhabern bei den Ausländern auch Angehörige der anderen deutschen Bundesstaaten aufführe. Da das nicht im Einklang mit Art. 3 der Reichsverfassung stehe, wurde um Änderung gebeten.²⁸

Nachdem 1878 ein Erscheinen alle zwei Jahre (jeweils im ersten Jahr einer Finanzperiode) für ausreichend gehalten worden war, stellte 1893 das Gesamtministerium fest, dass das Staatshandbuch auf Grund der erheblichen Vermehrung der Beamten und des damit verbundenen häufigeren Wechsels im zweiten Jahr bedeutend an Wert verlöre. Die Herausgabe sei künftig wieder jedes Jahr – mit Stand 1. Mai – vorzunehmen.²⁹

Angesichts der ständig gestiegenen Kosten wies im Jahre 1904 das Finanzministerium nachdrücklich auf die Notwendigkeit einer Kostenersparnis hin.

²⁷ HStA Dresden, 10697 Gesamtministerium, Loc. 79, Nr. 6, Bl. 1 ff.; 33.

²⁸ Ebd., Bl. 105; 254.

²⁹ HStA Dresden, 10679 Gesamtministerium, Loc. 45, Nr. 11, Bl. 144.

Gesamtkosten:	1876	–	3.368 M
	1880/81	–	4.053 M
	1890/91	–	4.772 M
	1895	–	6.182 M
	1900	–	7.992 M
	1901	–	8.613 M
	1903	–	9.290 M

Im Jahre 1850 hatte das Staatshandbuch einen Umfang von 352 Seiten; 1870 waren es schon 740; 1900 bereits 1.129 Seiten. 1873 beanspruchten die Behörden insgesamt 800 Exemplare, 1900 schon 1.040. Auch die verbesserte Ausstattung der Bände – seit 1878 wurden diese nicht mehr broschiert, sondern einfach gebunden ausgeliefert – trug zur Erhöhung der Kosten bei.

Angesichts dieser Entwicklung meinte das Finanzministerium, dass die Kosten z. T. nicht mehr in einem entsprechenden Verhältnis zum Wert stünden, den viele enthaltene Aufzeichnungen hätten. Es schlug vor, die Anzahl der Dienstexemplare zu verringern, auf die Nennung von Unterbeamten zu verzichten und das Verzeichnis der Ordens-träger auf sächsische Staatsangehörige zu beschränken.

Zur Prüfung dieser Vorschläge setzte das Gesamtministerium daraufhin eine Kommission ein, deren Erörterungen die Grundlage für einen am 4. Oktober 1904 gefassten Beschluss des Gesamtministeriums bildeten. Dieser enthielt folgende Maßnahmen:

- Kürzungen bei Namen und Titeln im Personenverzeichnis;
- Wegfall der Nennung von Unterbeamten im engeren Sinne;
- Beschränkung des Ordensverzeichnisses auf sächsische Staatsangehörige;
- Festhalten am jährlichen Erscheinen des Jahrbuchs;
- Reduzierung der Dienstexemplare.³⁰

Mit der Herausgabe des Handbuchs wurde nun der Schreiber Christian Knüpfer be-
traut.

Die eingeleiteten Maßnahmen führten u. a. zur Reduzierung des Umfanges des Bandes auf 710 Seiten (1905). Dennoch verwies das Finanzministerium sechs Jahre später wiederum auf die unzureichende Umsetzung seiner 1904 vorgelegten Vorschläge zur Kosteneinsparung.

Bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges im Jahr 1914 waren keine wesentlichen Veränderungen bei Umfang und Struktur des Staatshandbuchs zu verzeichnen. Im September 1914 verfügte das Gesamtministerium, dass Auszeichnungen, die von feindlichen Staaten verliehen wurden, nicht mehr aufgenommen werden sollten. Weil das Kriegsministerium sich im Oktober nicht in der Lage sah, die zum Band für 1915 erforderlichen Unterlagen zu liefern, und auch aus grundsätzlichen Erwägungen heraus, wurde die Herausgabe eines neuen Staatshandbuchs bis nach Kriegsende verschoben.³¹

Nach dem Ersten Weltkrieg erhielt die Staatskanzlei die Verantwortung für das Staatshandbuch übertragen. In einer Besprechung mit den Fachministerien am 4. November 1920 wurden folgende Festlegungen getroffen:

- Beschränkung auf die Angabe der Dienstbezeichnungen bei Beamten, Wegfall der Auszeichnungen;
- Wegfall des Ordensverzeichnisses;
- Festlegung des Stichtages 1. 11. 1920.³²

³⁰ HStA Dresden, 10679 Gesamtministerium, Loc. 49, Nr. 20, Bl. 11; 38.

³¹ Ebd., Nr. 27, Bl. 270 ff.

³² HStA Dresden, 10851 Ministerium der Finanzen, Nr. 6711, Bl. 98.

Das 1921 erstmalig nach dem Krieg wieder erscheinende Staatshandbuch musste völlig umgestaltet werden. Zahlreiche Abschnitte waren gegenstandslos geworden, andere waren einzufügen. Die Angaben zum Königlichen Haus entfielen; sächsische Verwaltungszweige, die auf das Reich übergingen, wurden in den Anhang übernommen. Der Umfang der Staatshandbücher reduzierte sich gegenüber dem Vorkriegsstand zunächst auf die Hälfte, später auf zwei Drittel der Seiten. Die Angaben zu den Staatsbediensteten unter Einschluss der unteren Beamten blieben jedoch erhalten. Auch das seit 1837 wieder eingeführte Personenregister wurde fortgesetzt. Gleiches gilt auch für das in den Jahren 1867 bzw. 1870 und ab 1898 regelmäßig enthaltene alphabetische Sachverzeichnis.

Nicht zuletzt wegen der wachsenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten konnte ein regelmäßiges Erscheinen des Handbuchs in den 1920er Jahren nicht abgesichert werden. Auf 1921 folgte erst 1925 ein weiterer Band, 1927 der letzte. Der 1934 von Otto Pischel herausgegebene Band: „Das neue Sachsen. Ein Handbuch für Verwaltung und Wirtschaft“ kann nur bedingt in eine Reihe mit den vorangegangenen Bänden gestellt werden. Im Vorwort wird als dessen Zweck die Bereitstellung eines Nachschlagewerkes genannt, „das Auskunft gibt über die neuen Einrichtungen der Verwaltung, des geistigen und wirtschaftlichen Lebens und über die neuen Männer, die an leitender Stelle stehen“. Diesem Anspruch wurde nur sehr eingeschränkt, u. a. durch die Ausweitung der Darstellung auf die Organisationseinheiten bzw. Gliederungen der NSDAP entsprochen. Der Gesamtumfang des Bandes hatte sich dagegen insbesondere durch die Begrenzung der Personenangaben auf die Vorstände bzw. Leiter der Behörden und Einrichtungen gegenüber dem vorherigen Stand deutlich verringert. Personen- und Sachverzeichnis entfielen.

Die 1934 noch geäußerte Absicht, das Handbuch wieder jährlich erscheinen zu lassen, fiel dem noch im gleichen Jahr einsetzenden Prozess des weitgehenden Übergangs der Länderkompetenzen auf das Reich und der damit verbundenen Beseitigung des föderalen Aufbaus zum Opfer. Als öffentliche Auskunftsmittel zu den Reichs- bzw. Landesbehörden und Gerichten standen noch die städtischen Adressbücher (für die obersten Behörden vor allem das Dresdner Adressbuch) zur Verfügung.

Nachdem die Länderhoheit nach 1945 vorübergehend reaktiviert wurde, besiegelten die 1952 durchgesetzten Veränderungen im Staatsaufbau mit der Bildung der Bezirke das Ende Sachsens als staatliche Einheit. Standen unmittelbar nach Kriegsende wichtigere Aufgaben auf der Tagesordnung als die Herausgabe von Behördenverzeichnissen, so behinderten sicher auch die vielfachen Umstrukturierungen in Staat und staatlicher Wirtschaft sowie überhaupt ein sich verringeres Interesse an Transparenz der Verwaltung die Fortsetzung der Staatshandbuch-Tradition der Zeit vor 1933. Allerdings erschien von 1947 bis 1949 unter dem Titel „Sachsenbuch“ in drei Jahrgängen ein sächsisches Landesadressbuch, welches neben Behörden auch Wirtschaftsunternehmen, Handwerksbetriebe und Vertreter freier Berufe aufführte. Bearbeitet wurde es von der Sächsische Adressbücher und Wirtschaftswerke Herbert Sappelt KG, Dresden.

Erst nach der Neugründung des Freistaates Sachsen im Jahr 1990 wurde in modifizierter Form wieder an die Tradition der Staatshandbücher angeknüpft. Dies spiegelt sich im Wesentlichen in zwei Veröffentlichungsreihen wider: im Behördenverzeichnis des Freistaates Sachsen und in der Landesausgabe Freistaat Sachsen des Staatshandbuchs der Bundesrepublik Deutschland. Der 1. Jahrgang des Behördenverzeichnisses erschien 1993 beim mdv Mitteldeutscher Verlag GmbH in Halle/Saale. Diese Reihe enthält neben den sächsischen Landesbehörden auch die Bundesbehörden und obersten Landesbehörden der anderen Bundesländer. Darüber hinaus sind die Kommunen und kirchlichen Behörden sowie Religionsgemeinschaften verzeichnet. Die Angaben beschränken sich auf die Adressen und die jeweiligen Leiter. Die in den Bänden enthaltenen Register erfassen die Behörden, Kommunen und Verwaltungsgemeinschaften. Die Landesausgaben

des Staatshandbuches der Bundesrepublik beinhalten zusätzlich Angaben zu den staatsrechtlichen Grundlagen, zum Aufgabenkreis und zur örtlichen Zuständigkeit der entsprechenden Behörden.

Die Art und Weise, wie Behörden und Einrichtungen über sich informieren, sind auf Grund der veränderten technischen Möglichkeiten in den letzten Jahren deutlich vielfältiger geworden. Neben die herkömmliche Publikation in Buchform sind insbesondere Veröffentlichungen in digitaler Form – vor allem im Internet – getreten. Dem Ansatz der Staatshandbücher vor allem des 19. Jahrhunderts, einen mit detaillierten Angaben versehenen, möglichst aktuellen Überblick über die Staatsbehörden zu geben, wird damit auf neue und vielfältige Weise entsprochen.